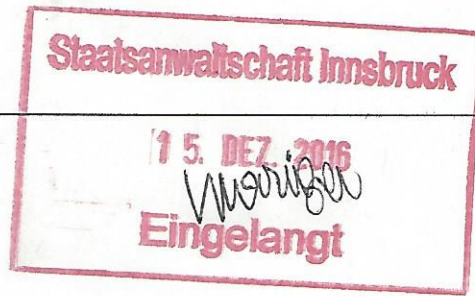


An die
 Staatsanwaltschaft Innsbruck
 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck



Vomp, Wien, 15. Dezember 2016

Sachverhaltsdarstellung mit der Bitte um Prüfung des Verdachtes

der Körperverletzung nach § 83 StGB, der schweren Körperverletzung nach § 84 StGB und der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 StGB durch bewusste Fehlberechnung von Lärmpegeln entlang des gesamten hochrangigen ASFINAG-Strasennetzes auf Grundlage der ministeriellen Dienstanweisung (GZ. BMVIT-300.040/0003-II/ST-ALG/2011).

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute mit einem auf den ersten Blick eher ungewöhnlichen Anliegen mit der Bitte um Prüfung an Sie und wollen deshalb an den Anfang dieser Sachverhaltsdarstellung ein wichtiges Zitat stellen:

„Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen, wie die Cholera und die Pest“ – Robert Koch (1843 – 1910), deutscher Bakteriologe, Nobelpreis für Medizin 1905.

Die IST-Situation und die Folgen von Dauerlärm an der höchstbelasteten alpinen Straßenroute, der A12 Inntal- und der A13 Brennerautobahn sowie der S16 Arlberg Schnellstraße im Verantwortungsbereich der ASFINAG, Autobahnen- und Schnellstraße-Finanzierungs AG, Rotenturmstraße 5-9, Postfach 983, 1011 Wien (Verursacher):

Lärm macht krank und führt zu:

Schlafstörungen, hohem Blutdruck, Herzinfarkt, Energieverlust etc.		Vermehrtem Konsum von Alkohol, Nikotin bis zu Drogen etc.
Beeinträchtigung von Kommunikation, Spracherwerb, Leseproblemen etc.		Angstzuständen, Unzufriedenheit, Stressverhalten, Aggressivität etc.
Krankenzuständen, Gesundheitskosten, Leistungsabfall, Wertminderung etc.		Machtlosigkeit, Isolation, Fluchtversuch, Abwanderung etc.

Dauerlärm ist Körperverletzung 